

gegangen drei Jahren wirklich bezogenen Dienst Einkommens zu berechnen und beträgt:

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten fünfzehnten Dienstjahre

30 Hunderttheile,

vom erfüllten fünfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre

35 Hunderttheile,

vom erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf- undzwanzigsten Dienstjahre

40 Hunderttheile,

vom erfüllten fünf- undzwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre

50 Hunderttheile,

vom erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf- unddreißigsten Dienstjahre

55 Hunderttheile,

vom erfüllten fünf- unddreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre

65 Hunderttheile,

vom erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf- undvierzigsten Dienstjahre

75 Hunderttheile,

vom erfüllten fünf- undvierzigsten Dienstjahre an

80 Hunderttheile

des in obiger Weise ermittelten Dienst Einkommens.

Der Bericht sagt hierüber:

### §. 2

hat in der zweiten Kammer zwei Veränderungen erfahren. Vermöge der ersten soll Zeile 3 anstatt des Wortes drei das Wort fünf gebraucht, mithin das bei der Pensionirung zum Grunde zu legende Dienst Einkommen auf den Durchschnittsbetrag desjenigen Dienst Einkommens berechnet werden, welches der Staatsbeamte in den fünf letzten Dienstjahren bezogen hat. Die andere bezieht sich auf den aliquoten Theil des so berechneten Dienst Einkommens, welchen der zu Pensionirende erhalten, und auf die Progression, in welcher dieser Theil mit der Zahl der Dienstjahre steigen soll. In dieser letzteren Beziehung hat aber die Staatsregierung später nach Vorlegung des Decrets einen anderweiten Vorschlag an die erste Deputation der zweiten Kammer ergehen lassen, welcher dahin gerichtet ist, daß die Pension mit dem erfüllten 10. Dienstjahre 30 Procent des berechneten Dienst Einkommens betragen, und bis mit dem vollendeten 45. Dienstjahre bis auf 80 Procent steigen soll; und zwar dergestalt, daß die Pension

in den 6 ersten Jahren vom erfüllten 10. bis mit erfülltem 15. Jahre 30 Procent betragen,

in den 10 folgenden Jahren, nämlich mit dem vollendeten 16. bis mit dem vollendeten 25. Jahre jedes Jahr um 1 Procent,

in den 10 folgenden Jahren, mit dem vollendeten 26. bis mit dem vollendeten 35. Jahre, jedes Jahr um  $1\frac{1}{2}$  Procent,

in den 10 letzten Jahren, mit vollendetem 36. Jahre bis mit vollendetem 45. Jahre aber um  $2\frac{1}{2}$  Procent steigen soll,

so daß mit dem erfüllten 45. Jahre der Betrag bis auf 80 Procent, dann aber über 45 Jahre nicht weiter ansteigt. Die hieraus sich ergebende Scala ist in der dem Deputationsberichte der zweiten Kammer beigefügten Tabelle sub R. Seite 470 im Einzelnen ausgeführt, auch beispielsweise auf ein Dienst Einkommen von 1000 Thaler berechnet, in dem erwähnten Deputationsberichte Seite 460 aber, auf welchen man sich daher zu beziehen erlaubt, näher entwickelt.

Die Majorität der jenseitigen Deputation adoptirte diesen späteren Regierungsvorschlag als Ersatz für den ursprünglichen auch sofort und empfahl ihn ihrer Kammer zur Annahme; die Minorität derselben Deputation aber stellte eine andere Berechnungsweise auf, welche von Seite 463 des jenseitigen Deputationsberichts an zu ersehen ist.

Dieser Vorschlag stimmt mit dem der Regierung und der Majorität darin überein, daß er, wie jener, vom erfüllten 10. bis mit erfülltem 15. Dienstjahre mit 30 Procent des ermittelten Dienst Einkommens beginnt, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß er die Pension durchgängig bis zum höchsten Betrage jedes Jahr nur um ein Procent steigen läßt und so bis zum erfüllten fünfzigsten Dienstjahre fortfährt, dadurch aber mit 50 vollen Dienstjahren nur zu 65 Procent des Dienst Einkommens gelangt, während die andere Scala nach 45 Dienstjahren 80 Procent gewährt. Die zweite Kammer hat sich in ihrer 71. öffentlichen Sitzung mit 30 gegen 29 Stimmen für den Vorschlag der Minorität entschieden und mit eben so viel Stimmen den Vorschlag der Staatsregierung und der Majorität abgelehnt.

Mittheil. II. Kammer S. 1493.

Die unterzeichnete Deputation erkennt es, was die erstere Veränderung anlangt, an, daß die Anwendung eines drei- oder fünfjährigen Durchschnitts bei Berechnung des Dienst Einkommens ein geeignetes Mittel sei, um, wie die Motive Seite 466 sagen, den Einfluß einer in der letzten Zeit vor der Pensionirung etwa eingetretenen Besoldungserhöhung mehr zu neutralisiren, und glaubt der jenseitigen Kammer beistimmen zu müssen, wenn sie beantragt, bei jeder Durchschnittsberechnung einen fünfjährigen Zeitraum in Anwendung zu bringen. Sie empfiehlt daher ebenfalls

die Vertauschung des Wortes „drei“ in der dritten Zeile mit dem Worte „fünf“.

Um so mehr aber erachtet sie es für billig, bei der Berechnung der Procentsätze des auf diese Weise ermittelten Dienst Einkommens nicht noch weiter herabzugehen, als die Staatsregierung und im Einverständniß mit ihr die Majorität der jenseitigen Deputation es vorgeschlagen hat. Denn während nach dem Gesetz von 1835 nach erfüllten 45 Dienstjahren von 1000 Thlr. Gehalt  $\frac{3}{4}$  oder 916 Thlr. 20 Ngr., nach 50 vollen Dienstjahren aber sogar 1000 Thlr. Pension gewährt wurden, wenn der zu Pensionirende nur im letzten Dienstjahre 1000 Thlr. Gehalt bezogen hatte, kann der höchste Satz der Pension künftig, mag nun der in Ruhegehalt tretende Beamte 45 oder 50 Jahre oder noch länger gedient haben, nur die Summe von 800 Thlr. erreichen, wenn derselbe in den letzten 5 Jahren durchschnittlich oder gleichmäßig 1000 Thlr. Gehalt bezogen hatte.